



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 31 vom 14. Juli 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangs- voraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 8. Juni 2011

Das Präsidium der Universität hat am 4. Juli 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) (HmbHG) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 08. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.

§1

Die „Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften“ wird wie folgt geändert:

Die Regelung unter **I. 1 Anglistik/Amerikanistik** wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

1. Anglistik/Amerikanistik

Für das Fach Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach, Nebenfach und Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) **Nachweis englischer Sprachkompetenz** durch einen Notendurchschnitt von mindestens 12 Punkten, der aus den Noten des letzten Schulhalbjahres und der schriftlichen Abiturprüfung im Leistungskurs Englisch gebildet wird.
- b) **Studienbewerberinnen und -bewerber mit dem neuen Profilibitur** müssen 12 Punkte auf erhöhtem Niveau im Kernfach oder profilgebendem Fach Englisch bzw. 14 Punkte auf grundlegendem Niveau im Kernfach Englisch nachweisen. Dieser Nachweis entspricht 12 Punkten im Abiturergebnis in den ehemaligen Leistungskursen Englisch. (Diese Punktzahl errechnet sich durch den Durchschnittswert aus der letzten Zeugnisnote und der Note im schriftlichen Abitur.)
- c) **Alternativ** können Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Abiturergebnisse nach a) oder b) nicht vorweisen können, den Nachweis durch ein Testergebnis in einem der nachfolgend aufgeführten Sprachtests auf dem jeweils angegebenen Niveau erbringen.

Die Absolvierung des Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

- **TOEFL iBT/Test of English as a Foreign Language
ETS**

95 Punkte in der "Internet-based" TOEFL Prüfung

- **IELTS/International English Language Testing System
Cambridge University Examinations Syndicate**

Mindestergebnis 6,5, jedoch darf kein Teilergebnis weniger als 6 betragen.

- **Cambridge Certificate in Advanced English/CAE**
Cambridge University Examinations Syndicate

Grade A

- **Cambridge Certificate of Proficiency in English/CPE**
Cambridge University Examinations Syndicate

Grade A, B, or C

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 04.07.2011

Universität Hamburg

